

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung des Bundesrates zur Übertragung der Konzession für die Zahnradbahn von Capolago auf den Gipfel des Monte Generoso.

(Vom 14. Dezember 1893.)

Tit.

Über die Gesellschaft der Monte Generoso-Bahn ist durch Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. Februar 1893 die Liquidation angeordnet und seither durchgeführt worden. An der Versteigerung vom 4. Oktober l. J. hat Herr Dr. Carl Pasta in Mendrisio, welcher sich zuvor bei dem Bundesrate im Sinne des Art. 29 des Verpfändungsgesetzes über die nötigen Garantien ausgewiesen hatte, die Bahn erworben. Bevor aber die Übertragung der Konzession an ihn erfolgen konnte, d. h. am 5. November d. J., ist nun Herr Pasta plötzlich gestorben und seine hinterlassenen Kinder haben über die Erbschaft das beneficium inventarii verlangt. Die Frist zur Anmeldung von Forderungen läuft bis zum 11. Februar 1894; der Vertreter der Erben Pasta hat jedoch in einer Zuschrift an den Massaverwalter, vom 21. November 1893, in Aussicht gestellt, daß die Erbschaft werde angetreten werden, und zwar möglicherweise schon vor jenem Termin, unter Verzicht auf den weitem Gang des beneficium inventarii.

Das Bundesgericht hielt es bei dieser Sachlage für angezeigt, gemäß Art. 33 des Verpfändungsgesetzes und Art. 10 des Eisenbahngesetzes, schon mit Zuschrift vom 29. November, damit nicht

etwa die Konzessionsübertragung erst in einer spätern Sitzung der Bundesversammlung geschehen könne, zu Ihren Händen den Antrag zu stellen, es möchte für den Fall, als der Erbschaftsantritt nicht schon während der Dauer der gegenwärtigen Session der eidgenössischen Räte, sondern erst später stattfinden sollte, der Bundesrat ermächtigt werden, die Übertragung der Konzession vom 2. Juli 1886 auszusprechen. Gegebenen Falls werde das Bundesgericht von dem Erbschaftsantritt und der Erfüllung durch die Erben der ihnen laut Steigerungsbedingungen obliegenden Verpflichtungen sofort Kenntnis geben, damit die Konzessionsübertragung von der Bundesversammlung in der bereits eröffneten Session selbst vorgenommen werden könne.

Unser Eisenbahndepartement gab von diesem Antrage des Bundesgerichts dem Staatsrat von Tessin zur Vernehmlassung über die eventuelle Konzessionsübertragung Kenntnis. Mit Schreiben vom 5. Dezember erklärte die genannte Behörde, nach Einholung der nötigen Erkundigungen bei ihrem Regierungstatthalter in Mendrisio, die Versicherung geben zu können, daß ohne allen Zweifel die Erbschaft werde angetreten und die vom verstorbenen Dr. Pasta eingegangenen Verpflichtungen von den Erben gewissenhaft werden erfüllt werden, indem sich letztere die dazu nötigen Mittel bereits verschafft hätten. Der Staatsrat fügte seinem Berichte eine durch ihn veranlaßte förmliche Erklärung der Universalerin, Fräulein Agnes Pasta in Mendrisio, bei, welche dahin lautet, es werden die Erben des Herrn Dr. Pasta nicht ermangeln, die Erbschaft anzutreten und dessen Verpflichtungen, auch was den Betrieb der Monte Generoso-Bahn betreffe, zu übernehmen. Der Staatsrat erblickt in dem weitem Lauf des beneficium inventarii kein Hindernis, daß der Bundesrat zu der Konzessionsübertragung ermächtigt werde, in der Voraussetzung, daß dadurch die Rechte und Interessen der Erben Pasta in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Danach darf zwar der Erbschaftsantritt als sicher bevorstehend angenommen werden, ist aber doch zur Zeit noch nicht erklärt, infolgedessen einstweilen die vom formellen Gesichtspunkt aus notwendige Voraussetzung zur Übertragung der Konzession auf die Erben Pasta fehlt.

Im Hinblick darauf, daß die vorauszusehende Annahme der Erbschaft und damit die Übernahme der von Herrn Dr. Pasta als Ersteigerer der Bahn eingegangenen Verpflichtungen durch seine Erben vor der nächsten Session der Bundesversammlung erfolgen wird, und es wünschenswert erscheint, daß dann die rechtliche Stellung der Erben zu dem Bahnunternehmen und zu dem Publikum baldmöglichst in gesetzlicher Weise festgestellt werde, dürfte das

vom Bundesgerichte für diesen ausnahmsweisen Fall beantragte Vorgehen angezeigt sein.

Indem wir uns dem Antrage des Bundesgerichts anschließen, gestatten wir uns, Ihnen nachstehend einen bezüglichlichen Beschlußentwurf zu unterbreiten.

Dabei benützen wir den Anlaß, um Sie, Tit., wiederholt unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Ermächtigung des Bundesrates zur Übertragung der Konzession einer Zahnradbahn von Capolago nach dem Gipfel des Monte Generoso.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

1. einer Zuschrift des schweizerischen Bundesgerichtes, vom 29. November 1893;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 14. Dezember 1893,

beschließt:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, sobald die Erben des Herrn Dr. Carl Pasta sel. von Mendrisio die Erbschaft angetreten und die ihnen laut den Steigerungsbedingungen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben werden, die Konzession für die Zahnradbahn von Capolago auf den Gipfel des Monte Generoso, vom 2. Juli 1886 (E. A. S. IX, 51 ff.), unter den notwendig erscheinenden Bedingungen, an die genannten Erben zu übertragen.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung des Bundesrates zur Übertragung der Konzession für die Zahnradbahn von Capolago auf den Gipfel des Monte Generoso. o (Vom 14. Dezember 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1893
Date	
Data	
Seite	757-760
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 426

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.